

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2016

31. Dezember 2016

Nr. 12

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet am Reister Berg“ (Holzwerke Beckmann) in Bremke;
hier:**
 - **Beschluss über die Planaufstellung**
 - **Beschluss über die Offenlegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

- 2 **Bekanntmachung der VII. Nachtragssatzung vom 23.12.2016 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.06.2009**

- 3 **Bekanntmachung der XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 23.12.2016**

Bekanntmachung

2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke;

hier:

- **Beschluss über die Planaufstellung**
- **Beschluss über die Offenlegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 22.12.2016 die Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Die Fa. Ewald Beckmann GmbH + Co. hat die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für den im anliegende Lageplan gekennzeichneten Bereich beantragt.

Die Fa. Beckmann erläutert in ihrem Antrag, dass die betroffenen Flächen in ihrem Eigentum steht und auch genutzt werden. Um hier auch Gebäude oder dauerhafte Lagerflächen errichten zu können ist eine planungsrechtliche Gliederung der Grundstücke durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe weist für den Bereich gewerbliche Baufläche, Bahnanlage sowie Fläche für die Landwirtschaft/Wald aus. Ein Teilbereich ist durch den Bebauungsplan Gewerbegebiet Bremke beplant, dieser weist keine Bauflächen sondern Fläche für die Landwirtschaft aus.

Die 2. Erweiterung hat das Ziel, überbaubare Grundstücksflächen als GE - Gewerbegebiet, private Verkehrsflächen für den innerbetrieblichen Verkehr sowie nicht überbaubare Flächen/Grünflächen entlang der „Wenne“ festzusetzen.

Die geplante Bebauungsplanerweiterung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Reiste, Flur 1, Flurstücke 325 tlw.

Gemarkung Reiste, Flur 2, Flurstücke 174 tlw., 175 tlw., 176 tlw., 177

Gemarkung Eslohe, Flur 6, Flurstücke 277 tlw., 309 tlw.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Der Entwurf der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke kann im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Sitzungssaal (Zimmer 27) sowie Zimmer 18 oder 19 während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) und die Begründung dazu liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28. Januar 2017 bis 28. Februar 2017

(einschließlich) öffentlich aus. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben.

Die Stellungnahme ist schriftlich an die Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu richten oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), FB Technische Dienstleistungen, Zimmer 18 oder 19 einzureichen.

Mit ausgelegt werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB nachfolgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:

- Begründung zum Bebauungsplan

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Offenlegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird drauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eslohe, 27.12.2016

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.Kersting

VII. Nachtragssatzung vom 23.12.2016

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 26.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW -) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.10.1990, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende VII. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs.11 erhält folgende Fassung:

(11) Die jährliche Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,21 €.

Artikel II

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der jährliche Gebührensatz je Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,20 €.

Artikel III

Diese VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 23.12.2016

In Vertretung:

gez. Nemeita
Gemeindeverwaltungsrat

XIX. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW -) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) sowie der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 22.12.2016 folgende XIX. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 75,91€ je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese XIX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 23.12.2016

In Vertretung:

gez. Nemeita
Gemeindeverwaltungsrat